

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1886.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1887.

—
In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. November 1886.

Herr v. Brinz hielt einen Vortrag:

„Ueber die rechtliche Natur des römischen Fiskus.“

I.

In seiner ursprünglichen Bedeutung finden wir den *fiscus*, diesen Korb, der nachmals das *Aerar*, die Erzkammer, verschlingt, noch im *Aerar*, im *aerarium populi Romani* oder *Saturni* nämlich. Was im Falle der *lex (Acilia) repetundarum* beim *quaestor aerarii* an Geld einging, sollte von diesem in Körben (*fiscis*) geborgen, versiegelt, jeglicher Korb sollte mit einer Aufschrift über Herkunft und Betrag versehen werden (V. 67—68) — woraus erhellt, dass man sich das *aerarium* wohl als ein „Gewölbe“, mit nichten als eine Kasse denken darf. Behälter sind in ihrer ursprünglichen Bedeutung beide, das *aerarium* und der *fiscus*, ein grosser und kleinerer; erscheinen in der *lex Acilia fisci* im *Aerar*, so kommen sie im *breviarium totius imperii* des Augustus nach Suet. Aug. c. 101 ausserhalb des *Aerars* und im Gegensatz zu diesem, wahrscheinlich als Provinzialkassen (*quantum pecuniae in aerario, et fiscis, et in vectigaliorum residuis*) vor.

Ein noch kleinerer ist die cista, in welche Cicero (in Verr. II 3, 85, 197) das Geld aus dem fiscus überträgt. Letzterer parallel wird die arca der Gemeinden und Zünfte (l. 1 § 1 D. quod cujusque 3, 4), sowie die spätere arca patrimonii des Kaisers (C. J. Lat. II. 1198) zu denken sein.

In übertragener Bedeutung steht fiscus für die Gelder, die in ihm „eingekörbt“ (summa confiscata — Suet. Aug. 101) sind — der Behälter für den Inhalt. Wenn Plinius (n. hist. 18, 11, 114) den Augustus alljährlich 200,000 HS an die Neapolitaner e fisco suo auszahlen lässt, so lautet das so, wie wenn heute ein Potentat „aus seinem eigenen Beutel“ spendet¹⁾, wo dann gerade kein Beutel, wohl aber das Dasein von Geld vorausgesetzt wird. Juvenal (Sat. XIV, v. 259) hat den fiscus als Geld in dreisten Gegensatz zu dessen Behälter gestellt, wenn er von „multus in arca fiscus“ redet. — Hier ist Geld ohne weiteres gemeint. Möglicherweise bekommt das Wort aber einen Zusatz, durch welchen es zu der Bedeutung eines aus gewissen Einnahmen stammenden und zu gewissen Ausgaben bestimmten Geldes gelangt. Derartige Gelder sind wohl schon die fisci Sicilienses (Cic. in Verr. I. 9, 24), der fiscus frumentarius (Hirschfeld, S. 133), der fiscus castrensis (Hirschfeld S. 197), der fiscus Asiaticus, Gallicus provinciae Lugdunensis, Judaicus (Mommsen, röm. Staatsr. II, 2 S. 958, Anm. 1, Hirschfeld, S. 14 Anm. 1), sowie vermuthlich alle die fisci, welche in der Mehrzahl, theils im Gegensatze zum Aerar (Suet. Aug. c. 101. Mommsen a. a. O.), theils ohnedies, aber mit gewissen Ausgaben und Einnahmen etatisirt (Hirschfeld S. 2, Anm. 3: C. J. L. VI. 967) genannt werden. — Für fisci wie den fiscus frumentarius und castrensis mag „Separatkasse“ (Hirschfeld S. 133), für die fisci der Provinzen vielleicht mehr „Filial- (Kreis-)kasse“ als „Central-

1) So Hirschfeld, Unterss. auf dem Gebiete der röm. Staatsverwaltung, S. 2 Anm. 3.

kasse“ (Mommsen a. a. O. Hirschfeld S. 2 Anm. 3 a. E.) stehen; beides mit der Zuthat, dass die Kasse selbst nicht als Einzelkasse, sondern abstract, als Inbegriff aller jener gewissen Gelder gedacht wird. — Dass die hier erwähnten *fisci* in irgend einer Bedeutung des Wortes sämtlich „kaiserlich“ (Mommsen und Hirschfeld aa. aa. OO.) waren, ist nicht zu bezweifeln; denn in der Zeit, da ihrer Erwähnung geschieht, gibt es nichts mehr, was öffentlich und nicht wenigstens zugleich kaiserlich wäre; und öffentlicher Natur sind jene *fisci* sämtlich, etwa den *fuscus castrensis* ausgenommen, wenn das „Hoflager“ etwas derart persönliches war, dass es nichts öffentliches war; hiemit ist aber nicht zugegeben, dass überall und stets, wo *fuscus* in übertragener Bedeutung vorkommt, kaiserliches Gut und Geld im Gegensatze zu dem des Aerar oder des *populus Romanus* stehen müsse. In diesem Gegensatze steht das Wort allerdings bei Tacitus, z. B. ann. 6, 2 — *bona Sejani ablata aerario*, ut in *fuscum* cogerentur (*tanquam referret*), m. E. aber nicht schon bei Seneca, wenn er (*de benef.* 4, 39 Mommsen a. a. O. S. 958 Anm. 1 u. E.) meint, dass Caesar *omnia habet, fuscus ejus privata tantum ac sua*; vielmehr setzt *ejus d. i. Caesaris fuscus* voraus, dass auch noch wer Anderer *fuscum* haben könne. Für gemeinbürgerliches Geld kommt das Wort freilich nicht in Schwung; dem Augustus schon mochte Suetonius „seinen *fuscus*“ zuschreiben, dem kleinen Manne vielleicht der Dichter, der diesen grossartig auch „ediciren“ lässt; wirklich im Gebrauch waren Körbe wohl nur im Aerar und im Gefolge der Grossen (Feldherren, Statthalter, Grossbegüterte, Grosshändler — z. B. Seneca *epist.* 76, 13; 110, 5 Phaedrus 2, 7); sonst würde ebenso *fuscus*, wie *pecunia*, *bona*, *patrimonium*, zur Bezeichnung für gemeines Vermögen in Gebrauch gekommen sein; dagegen vorzugsweise im *aerarium populi Romani* und bei dessen Machthabern daheim konnte das Wort für öffentliche Gelder technisch werden.

In natürlicher Fortentwicklung des Sprachgebrauchs hätten demnach öffentliche Gelder und Kassen jeder Art, ja vor allem solche, die den republikanischen Magistraten und dem Senat unterstanden und in das *aerarium p. R.* abzufließen bestimmt waren, *fisci* genannt werden können; und nachdem die Gewalt zwischen Senat und Princeps getheilt worden, hätten *fisci* auch in den senatorischen Provinzen vorkommen, z. B. der *fiscus Asiaticus* eine Filiale des *aerarium p. R.* sein können. Spricht Suetonius Aug. 101 von einem *breviarium Augusti* als einem Verzeichniss *quantum pecunia in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis*, so können unter dem *fiscus* sowohl aerarische als cäsarische Kassen verstanden sein. Indessen bald wird die Bedeutung des *fiscus* als blosser Kasse und ihres Inhalts von einer noch allgemeineren überholt und dadurch der *fiscus* wenigstens eine Zeit lang kaiserlicher als er es zuvor war.

In weiterer Uebertragung nämlich steht *fiscus* für Vermögen. Die bisher genannten *fisci*, wie die *fisci* der Provinzen, oder der *fiscus frumentarius*, sind nur Bruch- oder Bestandtheile eines Vermögens, es sei nun des *populus Romanus* oder des Cäsar oder überhaupt schlechtweg des Staatsvermögens (vgl. Mommsen a. a. O. S. 957 fg.), kein Vermögensganzes, in welchem ausser den körperlichen Sachen und *jura in re* Forderungen und Schulden inbegriffen sind, und dessen Werth sich *deducto aere alieno* bestimmt. Diese *fisci* hatten wohl ihre eigene Verwaltung, ihren eigenen Etat, damit ihre eigenen Ausgaben und Einnahmen und wohl in diesem Sinn ihre Forderungen (*debita*) (C. J. L. VI, 967; bei Hirschfeld S. 2 Anm. 3. a. E.), mit nichten aber auch ihren besondern Inhaber, Herrn oder Eigner. Wenn es ferner schon von Augustus hiess, dass er den Neapolitanern alljährlich 200,000 HS *e fisco suo* gegeben habe, so ist damit zweifelsohne gesagt, dass er sie aus seinem Vermögen gegeben habe; allein aus seinem Vermögen war auch gegeben,

wenn aus seiner Baarschaft (s. g. Baarvermögen) gegeben war, und wie bei den *fisci* der Provinzen und beim *fiscus militaris* nur an „Gelder“ gedacht sein wird, so wird auch hier der *Fiscus* nur als Baarschaft oder Baarvermögen, was in der That noch nicht das Vermögen ist, verstanden sein. Wohl dagegen kann der *fiscus*, in welchen *Tiberius bona Sejani* aus dem *Aerar* übertragen haben soll (*Tacitus*), nur als ein eigenes, dem des *populus Romanus* entgegengesetztes Vermögen verstanden werden; und wenn es in den *Digesten* heisst, dass „ex oder a *fisco* erworben“ (l. 1 pr. l. 41. D. j. f. 49, 14), in den *fiscus* eingebracht oder übertragen wird (l. 22 § 1 l. 46 § 2 l. 31 l. 45 § 2 l. 50 eod.), so ist damit ein Vermögen in seiner Allgemeinheit und Geschlossenheit genannt, also nicht mehr blos „Baarvermögen“ genannt, wie denn auch die „*bona*“ die in ihm eingezogen werden (l. 31 eod.) keine blosse Baarschaften, sondern ganze Vermögen zuvor sind, und der *fundus fiscalis* (l. 45 § 13 eod.) beweist, dass im *Fiscus* auch liegende Güter begriffen sind.

Innerhalb des Sprachgebrauches, nach welchem *fiscus* „Vermögen“ bedeutet, ist aber eine ältere Periode zu unterscheiden, in welcher derselbe mit einer leibhaftigen Person, der er als Eigenthum zugeschrieben wird, in Verbindung tritt, — und eine jüngere, in welcher er entweder mit Abstraction von jeder Person, gewissermassen als das Vermögen, von dem sich von selbst versteht, wem es gehört, auftritt, oder aber gleich selbst als Person, gewissermassen als sein eigener Herr und Inhaber erscheint — personificirt wird. Die leibhaftige Person, mit welcher der *fiscus* als deren Vermögen zunächst in Verbindung tritt, ist der *princeps*. In Anbetracht ihrer pflegt man vom *fiscus Caesaris* zu sprechen (*Mommson* a. a. O.). In den Rechtsbüchern finden wir (wiewohl *res fiscales* als das Eigenthum des *princeps*) fast nur mehr den abstracten, oder aber fast jeden anderen verdrängend den personificirenden Wortgebrauch; Nachklänge der alten, den *fiscus*

dem princeps vindicirenden Redeweise mögen es sein, wenn die Kaiser der 4. Periode wie z. B. Justinian in l. unic. § 12 C. cad. toll. 6, 51, vielleicht auch schon Alexander Sev. in l. 1 C. § 1 adv. fisc. 2, 36 l. 2 C. comm. de usuc. 7, 31 den ihrer Gewalt unterworfenen fiscus „ihren fiscus“ nennen.

Viel häufiger denn als blosses Vermögen erscheint der fiscus als ein Vermögensinhaber. Er folgt (schon bei Seneca ep. 87, 18 de benef. 4, 19, 3) dem grossen Zuge der Personificationen und schliesst sich darin zunächst an die hereditas an. Denn auch diese steht das eine Mal als das Vermögen eines Verstorbenen, das andere Mal als Vermögensinhaber (domini loco) da. Da erscheint der Fiskus als Erwerber (l. 1 § 1 l. 12 l. 13 § 4 D. h. 4.), Successor (l. 3 § 7 eod.), Eigenthümer (l. 3 § 11 l. 5 § 1 l. 12 l. 38 § 11 eod.), Gläubiger (l. 3 § 8 l. 6 pr. l. 45 § 9 § 10 l. 46 § 5 l. 47 pr. eod.), Schuldner (l. 46 § 4 § 5 l. 5 pr. eod.), Kläger (l. 14 l. 7 l. 9 l. 44 l. 45 § 9), Beklagter (l. 1 pr.), Partei (l. 10 l. 45 § 5 § 6), betrogen (l. 45 pr.-l. 46 pr. § 9), unterliegend (l. 1 pr. l. 38 pr.), verkaufend (l. 36 l. 45 § 12), kontrahirend (l. 1 pr.), berechtigt und privilegiert (Rubr. D. 49, 14; l. 21 l. 28 l. 33 l. 35; l. 6 pr. § 1); als Einer dem Vermögen anfallen (l. 3 § 4 § 9 l. 11 l. 27), der seinen Advokaten (l. 3 § 9 l. 7), Vertreter (l. 35 l. 27 l. 45 § 2) seine „Angelegenheit“ (causa), ja sein Patrimonium (l. 2 D. 43. 8) hat (l. 2 § 1 l. 4 l. 18 § 7 l. 29 D. h. t.). So stark tritt diese Personification auf, dass fiscus noster den aliae personae entgegengestellt wird l. unica § 12 C. cad. toll. — Nebenher endlich mischt sich in diese den Fiskus personificirende Sprechweise ein Wortgebrauch, in welchem der fiscus wiederum persönlich, aber als ein Inbegriff wirklicher Personen, nämlich als die die fiskalische Seite des Staatswesens repräsentirende Behörde gedacht zu sein scheint — wie wenn z. B. ad fiscum denunciirt wird (l. 1 pr. cf. § 5 l. 39 § 1 D. j. f. 49, 14.)

Da in Wahrheit weder der *fiscus* (als Vermögen) sich selbst, noch überhaupt eine blosse Personification in Wirklichkeit etwas haben kann, fragt sich, wessen in Wahrheit das Vermögen sei, welches jeweiligen *fiscus* heisst, oder ob es *res nullius* und unpersönliches (Zweck-) Vermögen und wofür gehörig es war. — Dass nun in den späteren, von dem Digestentitel *de jure fisci* repräsentirten Zeiten des Principates der *fiscus* als Staatsvermögen, mithin als ein Vermögen gedacht ist, das Niemand gehört, darum zwar herrenlos, allein darum nicht rechtlos ist, vielmehr in einem Zweck, dem Staat, seinen Mittel- und Gehörpunkt hat, und also Staatsvermögen ist, darf vielleicht darnach, dass jetzt keine leibhaftige Person mehr als Inhaber dieses Vermögens erscheint, sowie aus den Gegensätzen, von denen nachher zu reden ist, geschlossen werden. (Vgl. Mommsen S. 958 Anm. 3 gegen Ende.) Weniger einfach gestaltet sich der Sachverhalt während der älteren Zeit des Principats. Unter Augustus ist „*fiscus*“ als selbständiges Vermögen noch nicht nachweisbar. Plinius zwar lässt ihn, wie schon oben bemerkt, *e fisco suo* schenken; allein sollte damit wirklich schon „sein Vermögen“, nicht blos „seine Börse“ (Baarschaft) gemeint sein, so kann das Wort hier wie bei Suetonius Aug. 40 im Sinn der späteren Zeit gebraucht sein. (Vgl. Mommsen a. a. O. S. 958 Anm. 1. Hirschfeld S. 2 Anm. 3). Augustus selbst weiss da wo er so viel von seinen Ausgaben und Spenden spricht (*monum. Anc.*), nichts von „seinem *fiscus*“, sondern nur von „*privata impensâ*“, „*meum*“, „*patrimonium meum*“, „*mea pecunia*“, „*meae opes*“ auf der einen, von *aerarium* und *aerarium militare*, sowie von *manubiae*, und *collationes* der Colonien und Municipien auf der anderen Seite. Auch Tacitus überträgt wahrscheinlich „den Sprachgebrauch seiner Zeit auf den frühern“ (Hirschfeld, S. 4), wenn er für die frühere Zeit den *fiscus* dem *Aerar* entgegensetzt, und ihn bald in der Bedeutung eigenen Ver-

mögens (ann. II, 48 VI, 2, 17), bald in der eines Vermögensinhabers überdies (II, 47) gebraucht.

Erst in Nero's Regierung fällt ein gleichzeitiges, den fiscus als Vermögen fassendes Zeugniß: Seneca de benef. VII, 6, 3: Caesar omnia habet, fiscus ejus privata tantum ac sua; et universa in imperio ejus sunt, in patrimonio propria. Hier erscheint das patrimonium Caesaris, im Gegensatze zu dem was wohl auch in seiner Gewalt ist, aber nicht den Charakter des Patrimoniums hat, als fiscus ejus. Noch ist, genau genommen, nicht gesagt: „fiscus“ bedeutet „patrimonium Caesaris“, sondern nur: das „patrimonium Caesaris“ ist „sein fiscus“; dass es einen „fiscus“ von noch anderer Zugehörigkeit geben könne, ist nicht ausgeschlossen. Indessen scheint neben dem fiscus Caesaris keines Anderen Vermögen fiscus genannt worden zu sein; in den Rechtsbüchern der nachneronischen, aber noch klassischen Zeit wird unter den res fiscales nur an caesarische Güter (l. 2 § 4 D. ne quid in l. publ. D. 43, 8 Ulp. — res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt —), unter fiscus demnach nur an Cäsarisches Vermögen gedacht. Bei Seneca ist fiscus Vermögen des Caesar und mit dessen patrimonium gleichbedeutend; verfügen kann er über alles, auch über das Aerar, der fiscus ist sein Eigen. Also fiscus und patrimonium Caesaris stehen hier synonym nebeneinander; für das Eigen der früheren Cäsaren kommen abgesehen von jenen wahrscheinlich anachronistischen Ausdrucksweisen bei Plinius, Suetonius, Tacitus bloß die auch sonst mit patrimonium abwechselnden res, res familiaris, pecuniae familiares vor (Hirschfeld S. 4 Anm. 3).

II.

Der hiemit nachgewiesene Sprachgebrauch und Bedeutungswechsel regt zu einigen Fragen an, welche nicht bloß juristisch und rechtsgeschichtlich, sondern allgemein ge-

schichtlich von Erheblichkeit zu sein scheinen. Hieher gehört vor allem die Frage, wie es zu verstehen sei, dass den principes Eigenthum am Fiskus zugeschrieben wird. Sollte unter diesem Eigenthum kein anderes als das gemeine Privateigenthum zu verstehen sein — eine Ansicht, zu welcher sich Mommsen schon in der 1. Auflage seines römischen Staatsrechtes II, 2 S. 934 bekannt¹⁾ und welche er in der 2. Auflage gegen Hirschfeld ausführlicher begründet hat (S. 959, Anm. 2) — so stünden wir vor einer Thatfache, welche, ohne Clausel verstanden, für das Wesen des Principates bezeichnender wäre, als die Vereinigung der Magistraturen in der Einen Person des Princeps, oder als sonst ein Abfall vom Rechte der Republik. Die Vereinigung der Magistraturen nimmt diesen nichts an deren Publicität oder Staatlichkeit; die Privatisirung von Staatseinkünften dagegen hätte — ein Vorbild für mittelalterliche Vorgänge — Ausflüsse der öffentlichen Gewalt in den Stand der Privatsache herabgezogen; alle diese Sachen, welche vordem Niemand anderem als dem *populus Romanus* zugedacht werden konnten und also *res publicae* im ausdrücklichen Gegensatze zu den *res privatae* waren (l. 16 D. V. 5. 50, 16) wie die *tributa*, *vectigalia publica*, und wenigstens im Laufe der Zeit, da sie dem princeps zugeschrieben wurden, vom Aerar in den *fiscus* kamen (*bona vacantia*, *damnatorum*, *caduca*, Strafgeelder), würden Privatsache geworden sein. Aus demselben Grunde aber, aus welchem man diese Sachen als Privatsachen betrachtet — darum weil sie von den Alten selbst mehrfach

1) „Dieses (Beute-) Geld ist also nicht minder Privateigenthum des Princeps wie der Ertrag seines Privatvermögens“ — und Anm. 3, wornach sich Unterschiede innerhalb des dem princeps zugeschriebenen Vermögens „nur auf den Erwerbstitel und die Verwaltungsform, nicht auf das Vermögenssubject“ beziehen sollen — womit gesagt zu sein scheint, dass Zölle, Steuern, Strafgeelder etc. in Wahrheit dem princeps und ihm nicht anders gehören als die von ihm erworbenen Erbschaften, Geschenke etc.

als *res Caesaris* bezeichnet werden — müsste man auch das *solum* der cäsarischen Provinzen als Privateigenthum des *princeps* betrachten: denn auch dieses ist *Caesaris* (Gaj. II, 7, 21). Ich darf nicht so weit gehen, zu behaupten, dass mit der Privatisirung dieser *res* das *Imperium*, kraft dessen das *solum provinciale* unterthänig, *Tributum* und *Vectigal* auferlegt ist, selbst privatisirt worden wäre; allein zwischen einem *imperium*, das an sich *publici juris*, ausser sich oder seinen Folgen *res privata* wäre oder in das *Patrimonium* des *princeps* arbeitete — und einem *imperium* das auch an sich wie der Sache so auch dem Namen nach *res privata* wäre, würde der Unterschied doch wohl von mehr dialektischer als reeller Natur sein.

War der Umschlag von der Republik in den Principat nun in der That ein so starker, dass nicht etwa blos die Republik zur Monarchie, sondern die öffentliche Gewalt wo nicht selbst so doch in ihren Ausgeburten zur Privatsache wurde?

Deutlicher als in der ersten tritt uns nun in der zweiten Auflage des Mommsen'schen Staatsrechtes II, 2 S. 959 Anm. 2 eine Auffassung der *res Caesaris* entgegen, welche, wenn sie begründet ist, einerseits den Aussprüchen der Alten ihr Recht lässt, anderseits unser politisches Bedenken beschwichtigt. Zwar seien jene Sachen wirkliches Privateigenthum des *Princeps*; allein er empfängt sie nur mit der Auflage der Verwendung für öffentliche Zwecke. Es ist die *Fiducia*, an die wir hiedurch erinnert werden; der *Princeps* ist der Vertrauensmann, von dem man Restitution an die *res publica* erwartet. Ein Vorbild hiefür aus den Zeiten der Republik sieht Mommsen in den Beutegeldern des Feldherrn und den Spielgeldern der Aedilen. Gleich diesen ist der *Princeps* zur gemeinnützigen Verwendung der ihm von der Gemeinde überlassenen Gelder verpflichtet; allein Rechnungslegung an die Gemeinde findet hier wie dort nicht statt. Gegen den *Princeps*

besteht auch nicht die Verantwortlichkeit, um derentwillen der alte Magistrat nach Endigung der Magistratur verfolgt werden konnte (Mommsen, R. Staatsrecht I, 1 S. 675 fgg. I 2 S. 959 Anm. 2. Z. 15 u. fgg. und dieselbe Anm. a. E.). Kann etwas noch zur Empfehlung dieser Idee der modificirten Auffassung von Staatseinkünften in das Privateigenthum des Princeps dienen, so ist es der Gedanke der *justitia distributiva*, welchen Mommsen zum Ausdruck bringt, indem er in das einzelne ausführt, wie einerseits die Staatseinnahmen dem Princeps überwiesen, anderseits aber auch die Staatsausgaben von ihm übernommen worden sind (S. 961 fgg.).

Wie immer es sich mit dieser Auskunft gegenüber der Wirklichkeit verhält: ein nicht bloß für das römische, sondern für das Staatsrecht überhaupt fruchtbarer, die *Fiducia* und das *Fideicommiss* in das öffentliche Recht übersetzender Gedanke bleibt es, dass der Machthaber öffentliche Einkünfte mit Auflagen öffentlicher Art zu eigen bekommen kann; so einfach und durchgreifend wäre, wenn es überhaupt eine gibt, keine andere Lösung dieser Fiskusfrage. Indessen Bedenken gegen dieselbe lassen sich gleichwohl nicht unterdrücken. Das stärkste Argument zu Gunsten derselben läge darin, dass, was von dem Fiskus der Caesaren, schon von gewissen Geldern der Republik gegolten hätte. Allein von den Manubien dürfte sich schwerlich mehr erweisen lassen, als dass sie keiner Rechnungslegung unterlagen. Aus der „*pecunia publica*“, wie Calpurnius Piso die Beute nennt (Val. Max. lib. IV, cap. 3 nro. 10), ist freilich nicht Münze zu schlagen; allein aufgewogen werden durch eine Stelle, welche die Beute als *pecunia privata* bezeichnet, sollte sie dennoch. Was die Spielgelder anlangt, so sehen sie sich verschieden an, je nachdem, was der Staat zu den Spielen gab¹⁾, den Grundstock, oder aber nur einen Zuschuss zu dem Aufwand bildete, den die Magistrate aus ihrem Eigenen darauf machten. Blosser Zu-

1) Marquardt, röm. Staatsverw. Bd. III. S. 488 fgg.

zuschüsse mochten diese „in ihre Privatkasse zu werfen“ und in ihr Eigen zu verwandeln berechtigt sein¹⁾; im entgegengesetzten Falle erwartet man eher das Umgekehrte. Das Verhältniss des Princeps zur res publica mag man mit dem des Aedilen zu den Spielen vergleichen; allein eher erwartet man vom „ersten Bürger“, dass er wie sofort Augustus „fast alles, was er aus den Testamenten seiner Freunde, durch die zwei väterlichen Patrimonien und die übrigen Erbschaften — durchweg aus Privattiteln — erworben, in rem publicam aufbraucht“ (Sueton. Octav. c. 101), und wie Theodosius I. 5 C. privil. dom. Aug. 11, 55 aus seiner Kasse in die öffentliche zuschiesst, als dass er „die Goldbergwerke eines Verurtheilten, obwohl sie der res publica verfallen waren (quamquam publicarentur) für sich bei Seite schafft (sibi repositit)“, wie Tiberius gethan haben soll (Tacit. Ann. VI, 19).

Das so eben erhobene Bedenken geht bloß gegen die historisch-dogmatische Begründung des behaupteten Privateigenthums am Fiskus; folgendes geht gegen dieses selbst. Es entspringt aus dem Erbrecht. Wenn alles, was von den Alten dem Cäsar zugeschrieben wird, dessen Privateigenthum ist, so muss auch Alles das vererben²⁾. Der Umstand, dass das Eigenthum nur fiduciarisch beim Princeps wäre, schliesse die Vererbung desselben hier so wenig als bei sonstiger Fiducia aus. Folgerecht hätte das Obereigenthum an den praedia der cäsarischen Provinzen, hätten die Bestände der fiscalischen Kassen und die fiscalischen Domänen sowohl ab intestato als ex testamento vererben müssen und auf Alle gelangen können, die testamenti factio hatten — auf Frauen wie Männer, auf liberti cives Romani so gut wie auf Frei-

1) Ungefähr so wie Zuschüsse des Staates zu den eigenen Renten von Universitäten mit diesen vermengt zu Universitätsgeld werden.

2) Mommsen, a. a. O. S. 958 „— ist Privateigenthum des Princeps und wird gleich und mit dem nicht aus öffentlichen Mitteln herkommenden kaiserlichen Privatgut besessen und vererbt.“

geborene. Das ist eine, selbst beim Gedanken an eine nachfolgende Restitution, schwer erträgliche Konsequenz, und führt uns auf die Frage zurück, ob der fiscus in der That vererblich gewesen sei. Es scheinen aber die dafür angeführten kaiserlichen Testamente (von Intestaterbfolge ist nirgends die Rede) keinen sicheren Anhalt zu geben. Abgesehen von dem des Augustus enthält bis auf Pius kein anderes Auskunft über den Rechtstitel des vergabten Vermögens. Im Testamente des Augustus (Suet. Octav. c. 101. Nero c. 5. Tacitus, ann. I. 8. Monum. Ancyrr.) erscheint derjenige Theil des Vermögens, über den er zu Gunsten der Erben verfügt, ausdrücklich und in unverkennbarem Gegensatz zu öffentlichem Vermögen als gemeines Privatvermögen (*res familiaris*); er entschuldigt dessen *mediocritas* damit, dass er den grössten Theil desselben in *rem publicam* verwendet habe — eine Entschuldigung, die keinen Sinn hätte, wenn *res familiaris* ein aus öffentlichen Titeln erworbenes Vermögen wäre; auch sind es nur Privattitel (2 *Patrimonia*, Testamente der Freunde, andere Erbschaften), deren er als der Erwerbsquellen für seine *res familiaris* gedenkt. Ob nicht wenigstens derjenige Theil des Vermögens, über den er in Gestalt von Vermächtnissen an den *populus Romanus*, die *tribus*, die *Praetorianer*, städtische *Cohorten* und *Legionäre* verfügte, den er zu diesem Behufe längst geborgen und bereit gehalten, denn auch sofort ausgezahlt haben wollte, aus öffentlichen Titeln¹⁾ erübrigt gewesen, fragt man billig und wird man eher bejahen als verneinen müssen. Denn was ihm aus Privattiteln gehörte, war nach dem Berichte des Suetonius noch vor der Testamentserrichtung grösstentheils in *rem publicam* verwendet worden; die behufs der Vermächtnisse an den *populus Romanus* etc. „eingekörbten und deponirten Summen“ müssen demnach anderen Ursprunges und können kaum etwas anderes als fiscalische Ueberschüsse

1) Hirschfeld, S. 9 Anm. 2 „aus den Ueberschüssen der Einnahmen aus den kaiserlichen Provinzen und Aegypten.“

gewesen sein. Allein schwerlich lässt sich aus diesen Vermächtnissen, wenn sie wirklich aus fiskalischen Ueberschüssen herrührten, ein Schluss auf die Vererblichkeit des nachmaligen gesammten Fiskus ziehen. Würde der Kaiser über dieselben Gelder zu denselben Zwecken (Bürgerschaft und Heer) noch inter vivos verfügt haben, so wäre darin m. E. eine Verwendung öffentlicher Gelder zu öffentlichen Zwecken erblickt worden; was er aber inter vivos durfte, kann er ohne Annassung auch noch mortis causa gethan haben. Nicht un deutlich unterscheidet Suetonius zwischen diesen Vermächtnissen öffentlicher Art, und reliqua legata nebst dem was auf die Erben komme; nur in Betreff der ersteren lässt er der Vermuthung Raum, dass sie aus öffentlichen Einkünften geschöpft seien; alles andere führt er auf Privatgut zurück. — Der Testamente des Tiberius (Dio Cass. lib. 59 c. 1 Suet. Tib. c. 56. Gajus c. 14 Claud. c. 6), Gajus (Suet. Gajus c. 24), Claudius (Tacitus, ann. 12, 69 Dio Cass. Nero lib. 61 c. 1.) geschieht ohne ein Wort über den Umfang und die Herkunft des Nachlasses Erwähnung. Allerdings liegt es nahe, dass die Erbeinsetzungen in denselben über das Privatgut hinaus auf alles erstreckt sein wollten, worüber der Testator, wenn noch am Leben, die Disposition gehabt haben würde; denn diese Erbeinsetzungen sollten zugleich Denominationen oder Empfehlungen zur Nachfolge im Principate sein ¹⁾. Allein so wenig derartige Erbeinsetzungen schon an und für sich die Nachfolge in den Principat begründeten ²⁾, so wenig können sie über das Privatgut hinaus

1) Sueton: Gajus. c. 24 —. Heredem quoque bonorum atque imperii (Drusillam Gajus) aeger instituit. Claudius c. 6. — moriens (Tiberius) in tertiis heredibus eum (Claudium) ... ex parte tertia nuncupatum commendavit insuper exercitibus, Senatui, populoque Romano —. Gajus ficht das Testament des Tiberius an, insoferne darin noch einem anderen Neffen (Tiberio ex Druso) das imperium hinterlassen war: Dio Cass. lib. 59 c. 1.

2) Mommsen II, 2 S. 1079 fgg.

schon an und für sich rechtswirksam gewesen sein¹⁾; wenn sie es wurden, geschah es vermittelt des Principats, nicht durch Vererbung; der Principat selbst war nicht ererbt, sondern originär, von Senat und Volk, erworben. — Unter Pius tritt das Privatvermögen des Princeps wieder in offenen Gegensatz zum Staatsgut²⁾; worüber er testirt hat, ist nicht gesagt; dass aber seine Tochter nur patrimonium privatum bekam, und selbst von diesem die Rente an die res publica überwiesen wurde, zum Theil wiederholt berichtet³⁾. —

Dürfen wir uns daran halten, dass das kaiserliche Vermögen, so weit es auf öffentlichen Titeln beruht, „materiell von dem Besitze des Regiments unzertrennlich“ ist (Anm. 1), so lässt sich nach obigem vielleicht beifügen, dass es im Sinne der hereditas nicht vererblich, darum auch „formell“ nicht Privatgut im Sinne des gemeinen Eigenthums ist. Unter dem Gründer des Principates und unter Antoninus Pius hebt sich letzteres von der übrigen res Caesaris deutlich ab; die Späteren geben diesem Gegensatze einen allgemeinen Ausdruck⁴⁾; soll das Rechtsverhältniss in der Zwischenzeit ein anderes gewesen sein? Gerade weil in der

1) Mommsen selbst spricht S. 1080 von einem „materiell von dem Besitze des Regiments unzertrennlichen Vermögen“ des Kaisers, und bemerkt, dass wenn die Thronfolge auf Opposition stiess, dem eingesetzten Erben weder das Principat noch das Vermögen des Princeps gewährt ward.

2) Vita (Capitolinus c. 7): — in suis propriis fundis vixit — nachdem er die „species imperatoris superfluas“ und die Domänen (praedia), worauf sonst die Kaiser residirten, verkauft hatte.

3) Ibid. c. 7. c. 12.

4) Helvius Pertinax setzte den βασιλικαῖς κτήμασιν (fiscalischen Besitzungen) die ἴδια τοῦ βασιλεύοντος entgegen, nennt jene κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ρωμαίων ἀρχῆς und will diese nicht mit seinem Namen bezeichnet wissen (Dio Cass. ep. 73, 7, 3 Herodian. 2, 4, 13). Das Rescript Caracalla's in l. 1 C. de poen. Jud. 7, 49 getraue ich mich nicht hier zu rechnen, da die causa privata eine der „Privaten“ sein könnte.

Zwischenzeit etwas anderes gegolten hat, kann man sagen, reden mit so starkem Accent die Späteren vom Gegentheil ¹⁾. Allein auch das lässt sich denken, dass die Späteren nicht das bisherige Rechtsverhältniss, sondern nur bisherigen Missbrauch abbestellt haben wollten — dass am Anfang, inmitten und am Ende des Principates das Recht dasselbe, seine Uebung aber, je nach der Pflichttreue des Regenten, bald mehr, bald minder vollkommen oder mangelhaft war. So geschieht denn auch aus der mittleren Zeit von einem Prokurator des kaiserlichen Patrimoniums inschriftliche Meldung ²⁾.

Alles Bisherige ist nur Widerspruch, keine Lösung. Wie kommt es, dass die Alten gleichwohl von einem Eigenthum des Princeps am *fiscus*, an den *res fiscales* reden? und mehr noch, wie konnten sie anders reden? „Es gibt in der That nur zwei logisch mögliche Auffassungen: entweder ist das Rechtssubject (des *Fiskus*) der Staat oder es ist die Person des Princeps. Jene Auffassung aber führt zur vermögensrechtlichen Identification von *Aerarium* und *Fiskus* und steht mit der Ueberlieferung im grellsten Widerspruch; somit bleibt nur die zweite Annahme, die ja auch längst die gemeingültige ist, dass vermögensrechtlich das *Aerarium* den *populus*, der *Fiskus* den Kaiser repräsentirt“ ³⁾.

Bleibt innerhalb dieses Dilemma noch Raum für irgend eine Bewegung, so ist zu erinnern, dass der *populus Romanus*, dem das *Aerar* gehört, von der gewöhnlichen Person doch einigermaßen verschieden ist. Ebenmässig ist vielleicht auch der Princeps in seiner Eigenschaft als *Fiskus* „Inhaber nicht ganz die gewöhnliche oder die gemeine Privatperson ⁴⁾. Es

1) Mommsen, S. 958 Anm. 3.

2) Sam. Herrlich, *de aerario et fisco Rom. quaest.*, diss. inaug. Berol. 1872 p. 30 not. 89 — *proc. patrimonii Domitiani*.

3) Mommsen, S. 959 Anm. 4.

4) *Argum. Frontinus de contrrov. agr.* ed. Lachm. p. 53 — *lites non tantum cum privatis hominibus habent, sed et plerumque cum Caesare, qui in provincia non exiguum possidet.*

ist wahr: wenn man den Fiskus auch in Ansehung der Einkünfte und Besitzungen, die aus öffentlichen Titeln herrührten, einer Person zusprechen wollte, konnte man ihn Niemand ausser dem Princeps geben; aber denkbar ist, dass man ihn dem Princeps auch nur als solchem, als dem alleinigen, oder anderen, Inhaber der Staatsgewalt gegeben, dass man ihn formell wie materiell vom Besitze der Regentschaft unzertrennlich haben wollte. Noch war der alte Staat, der im *populus Romanus* seinen Ausdruck fand, von der neuen Regentschaft nicht aufgesogen, oder diese selbst zum neuen Staate an Stelle des alten geworden; noch war der Begriff der Publicität an den des *populus Romanus* gebunden¹⁾: sollte gleichwohl ein zwar auch dem Reiche dienstbares, aber vom *populus Romanus* und seinem Aerar geschiedenes Vermögen bestehen, so konnte es noch nicht Staatsvermögen ohne weiteres, noch nicht *pecunia publica*, es musste *res privata* sein, trotzdem es die Bestimmung der *pecunia publica* hatte, und konnte nur des Mannes sein, welcher die Macht, kraft deren es einen vom Aerar getrennten Fiskus gab, selbst in Händen hatte; dieses Mannes meinen wir nur indem und sofern er diese Macht in Händen hatte. So also musste der Fiskus, — wie, in Parallele und im Gegensatze zum Aerar zugleich, dieses Vermögen genannt wurde — nicht blos inso weit als er das gemeine Privatgut des Princeps enthielt, sondern in seiner Gesamtheit *res privata* und *principis* sein; das musste er im Gegensatze zu dem bisherigen Staatsvermögen, aber, möchte man meinen, nicht in durchgängiger Gleichheit mit dem gemeinbürgerlichen Privatvermögen. Trotzdem

1) L. 16 D. V. 5. 50, 16. Gaj. — *publica* (*publici*) *appellatio* in *compluribus causis* ad *populum R.* respicit; *civitates* enim *privatorum loco* habentur. Die *loca fiscalia* den *loca publica* entgegengesetzt in l. 3 § 10 D. j. f. 49, 14 *Callistratus*. Erst unter Alexander Severus — in einer Zeit, da *fiscus* und Aerar m. E. bereits in einander aufgegangen (s. unt. III), ist der *fiscus publici juris* l. 1 C. 2, 36 (7).

eine Nachfolge in ihn bestund, musste er nicht durchweg „vererblich“ sein; es gibt Sachen und Rechte, welche extra hereditatem übergehen¹⁾; — dass ein Vermögen dem Regenten als solchem gehören könne — vielleicht doch nur der sinnliche Ausdruck für ein nicht mehr persönliches, sondern für die Regentschaft gehöriges (Zweck-) Vermögen — bewährt sich nicht erst in unserem Krongut, sondern in der rechtlichen und administrativen Auseinandersetzung, welche der römische Fiskus selbst im Laufe der Zeiten erfahren hat.

Ulpian kennt *praedia Caesaris quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt* und *quorum commercium nisi jussu principis nicht ist* (l. 39 § 10 D. leg. I.), also wohl auch *praedia Caesaris*, welche nicht in *formam patrimonii redacta*, und in keiner Weise *extra commercium* sind. *Praedia* dieser letzteren Art dürfen wir zu demjenigen Bestandtheil des Fiskus rechnen, der bis zuletzt *fiscus* heisst und bleibt, und in den Rechtsbüchern vielmehr selbst als Herr erscheint, als dass er einen Eigenthümer hat; sie sind feil wie das Geld in der Staatskasse (C. 10, 4, 5); gehören allem Anscheine nach zu den Sachen, welche Ulpian anderwärts *res fiscales* nennt, einerseits als in *patrimonio fisci* befindlich und dann doch als *quasi propriae et privatae principis* bezeichnet (l. 2 § 4 D. *ne quid in loco publico* 43, 8). Damit ist allerdings alles, was *fisci* ist, als Eigen des princeps bezeichnet, diese l. 2 § 4 denn auch Hauptzeuge für das gemeine Privateigenthum am *fiscus*. Allein Ulpian spricht nur von einem Quasieigenthum, und von diesem nicht etwa in dem Sinne, als ob es wie das directe Eigenthum vererbe,

1) L. 46 D. *fam. h.* 10, 2 — *mortuo patre quaedam filios sequuntur, ut matrimonium (manus?), ut liberi, ut tutela* — l. 13 C. *relig.* 3, 44 — *sepulchrum familiare* — cf. l. 175 D. *relig.* 11, 7 — weshalb Unterschied von *sepulchrum hereditarium* und *familiale* (*ibid.*). Cicero, *pro dom. c.* 35 unterscheidet *hereditates nominis, pecuniae, sacrorum*.

sondern nur im Hinblick auf das *interdictum ne quid in loco publico vel itinere fiat*; Grundstücke werden dadurch, dass sie in den *fiscus* gehören, noch nicht *loca publica*, welche *privatorum usibus deserviunt* (l. 2 § 2 eod.) und diesem Gebrauche denn auch unverwehrt dienen müssen; vielmehr haben sie privative Bestimmung, gleichen den Grundstücken der Privaten und haben gewissermassen den *Princeps* zum Eigenthümer. Aber Ludeigen des *Princeps* sind sie auch nicht — werden sie auch dadurch nicht, dass der *Fiskus* dem *Aerar* als etwas *Privates* entgegengesetzt wird (S. 487 A. 1), oder dass der Kaiser, etwa neben den Sachen, die nur quasi *propriae ejus* sind, in Wahrheit *res suas*, oder *rem familiarem*, oder *pecunias familiares* hat (Tacit. Ann. IV, 6, 15 XII, 60), oder dass Seneca, der dem Weisen an der Welt und Cicero an seinen Büchern Eigenthum gibt, den *Fiskus* als im Eigenthum des Cäsar erblickt. — Ulpian unterscheidet aber nicht nur *praedia Caesaris* die nicht in *formam patrimonii redacta* sind von denen die es sind, sondern weiterhin *praedia* die in *formam patrimonii redacta* sind von solchen die *patrimonii* zuvor oder schlechthin sind. Denn wenn er l. cit. et ea *praedia Caesaris*, quae in f. p. red. sunt als ausser dem Bereich der fremden, noch vermachbaren Sachen bezeichnet, so muss er *praedia Caesaris* kennen, welche diesem Bereich schon zuvor entzogen sind; das dürften aber *praedia* sein, welche nicht erst in die Form *Patrimoniums* gebracht werden mussten um *patrimonii* zu sein, sondern wie etwa die schon zuvor (l. 39 § 8) aufgeführten *horti Sallustiani qui sunt Augusti*¹⁾ dies schon der Sache oder ihrer Herkunft

1) Vgl. Hirschfeld, S. 44 Anm. 1. Nicht in demselben Verhältniss wie die *horti Sallustiani* scheint der zugleich erwähnte *fundus Albanus qui usibus principalibus deservit* gestanden zu sein; er kann *populi Romani* (vgl. Hirschfeld S. 24 Anm. 3), aber als nahe Sommerresidenz den *principes* zum *Usus* überlassen gewesen sein. — Die *possessio Caesaris*, welche l. 3 § 10 D. j. f. 49, 14 sowohl den

nach waren. Beide Arten zeichnen sich vor den *praedia Caesaris*, die nicht *patrimonii* sind und *res fiscales* heissen, durch die gewisse Extracommercialität aus; ob und inwiefern sie rechtlich von einander verschieden gewesen seien, wie sie sich zu der *res privata* verhalten, für die durch S. Severus eine eigene Verwaltung geschaffen worden, wie zu dem *comes rei privatae* der *Notitia Dignitatum* und dem nachher erscheinenden anastasischen *comes sacri patrimonii*, wie mithin zu den Codextiteln 1, 33 und 1, 34, — kann man leichter vermuthen, als in Ermanglung directer Zeugnisse behaupten. Ohne Vorgänger aber wären wir nicht, wenn wir den *comes sacrarum largitionum* (C. 1, 32) den Finanzminister des Reichsschatzes, den *comes rei privatae* den des Kronschatzes, den *comes s. patrimonii* den des kaiserlichen Privatvermögens nennen würden¹⁾. Da wäre denn das erste Drittheil des ursprünglichen *fiscus* dem Eigenthum und der Succession der Cäsaren entrückt, *fiscus* schlechthin geworden, ein zweites Drittel cäsarisches Eigenthum und Gegenstand cäsarischer Succession geblieben, ein drittes aber wie von allem Anfang an und durch alle Zeiten hindurch gemeinsames Privat- und Erbgut gewesen. Wie durch das fiduciarische Eigenthum wäre das römische Staatsrecht auch so gegen die Privatisirung der öffentlichen Gewalt in Schutz genommen.

III.

Die Zersetzung des Fiskus in *fiscus*, *res privata*, *patrimonium*, die Entprivatisirung (Publicirung, Verstaatlichung) dieses übriggebliebenen *fiscus* sind ohne Auflösung des dua-

loca fiscalia als den *publica* entgegengesetzt ist, dürfte eher zum *patrimonium* geschlagen als ursprünglich darin sein. Einen Nachweis solcher Besitzungen durch Italien und die Provinzen siehe Hirschfeld S. 15 Anm. 3 Nro. 3. cf. Nro. 1 und 12.

1) Böcking, *Notitia dignit.* II, 1 p. 379, Hirschfeld, S. 48.

listischen Wesens des Reiches in ein einheitliches Ganzes nicht denkbar. Mit letzterem muss auch der Gegensatz von Aerar und Fiskus aufhören, der Fiskus zum Aerar und umgekehrt, oder Aerar, wie Fiskus zum Ausdrucke für ein und dasselbe Ding der Reichsfinanzen werden. Soll von einem Aerar im Gegensatze zum Fiskus noch darnach die Rede sein, so kann es *populi Romani* nicht mehr im Sinne der Reichsbürgerschaft, sondern nurmehr der Bürgerschaft der Stadt Rom — es kann nicht mehr Reichskasse, sondern nurmehr Stadtkasse¹⁾ sein. Die Degradirung des *aerarium populi Romani* zur Stadtkasse ist ein äusseres Zeichen für die Vollendung des Kaiserstaates. Eine Degradirung desselben lag schon in dem Aufkommen des Fiskus; ein Fortschritt derselben in zunehmender Uebertragung aerarialischer Einnahmen und Ausgaben auf den Fiskus (Hirschfeld, S. 12 S. 45 fg. etc.); ihre Vollendung in der Einengung seines Etats auf die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Rom.

Wann diese Identificirung des Fiskus mit dem Aerar vor sich gegangen, oder wann das *aerarium populi Romani* bereits Stadtkasse gewesen sei, ist bis jetzt dahin bestimmt worden, dass bei den *scriptores historiae Augustae*, bei diesen selbst erst von der *vita Commodi* ab (Lampridius im 5. Jahrh.) *aerarium* und *fiscus* ohne Unterschied gesetzt, die Umwandlung selbst aber doch schon unter Gordian vollzogen sei (Hirschfeld S. 22 Anm. 4), oder dass der Unterschied wahrscheinlich bis Diocletian bestanden habe (Mommsen, *röm. Staatsr.* II, 2 S. 973, Anm. 1).

Durch Vergleichung von l. 13 pr. § 1 D. de jure fisci 49, 14 Paulus einer-, und l. 15 § 3 cf. § 1 § 4 eod. Mauricianus andererseits wird nun aber fraglich, ob dieser Wandel nicht schon früher stattgefunden habe. Beide Stellen betreffen das *beneficium Trajanum*, handeln von erbrechtlichen

1) S. über diese Hirschfeld. S. 23 Anm.!

„Caducitäten, welche ursprünglich dem Aerar verfielen¹⁾, kraft Trajanischen Edictes (l. 13 pr.) und Hadrianischen Senatuskonsultes (l. 15 § 3) dem Incapax, der sich als solchen selbst meldet, zur Hälfte zukommen sollen, während die andere Hälfte nach dem Trajan'schen Edicte dem Fiskus, nach dem Hadrian'schen Senatusconsulte dem Aerar vorbehalten wird. Woher dieser Wechsel zwischen Fiskus und Aerar? An Interpolation²⁾, so dass etwa l. 13 pr. fiscus statt aerarium gesetzt wäre, ist füglich nicht zu denken; die Nachlässigkeit, dass in der nächstnächsten Stelle nachher aerarium stehen geblieben, dürfen wir den Kompilatoren nicht zumuthen. Eher möchte man an einen Wechsel in der Verwaltung denken, wonach jene Caducitäten vom Aerar auf den Fiskus, und von diesem, durch Hadrian, auf das Aerar zurück übertragen wurden; wird ja doch von demselben Hadrian gemeldet, dass er damnatorum bona in fiscum privatum redigi vetuit, omni summa in aerario recepta³⁾. Allein Paulus, der das Hadrian'sche Senatusconsult so gut kannte wie das Trajan'sche Edict (l. 13 § 4 § 5 § 10 eod.), trägt jenes Einkommen des Fiskus nicht als Antiquität, sondern als geltendes Recht vor (§ 3 eod. — id quod fisci est — cf. § 4 — quod fisco addiceretur); wenn man nicht annehmen will, dass nach Hadrian abermals gewechselt und vom Aerar wieder auf den Fiskus übertragen worden sei, muss Paulus in dem Aerar des Hadrian nichts anderes als den Fiskus seiner, des Paulus, Zeit erblickt haben; sonst hätte er das, was nach Hadrian dem Aerar gehört, nicht

1) Tacit. Ann. III, 25 — augendo aerario sei von Augustus die lex Papia Pop. sanctionirt worden — Ulp. XXVIII, 7 — populo bona deferuntur ex lege Julia caducaria —

2) Hirschfeld S. 22 Anm. 4 a. E.: „in den Digesten ist bekanntlich in der Regel (obgleich nicht ohne Ausnahmen) fiscus für aerarium interpolirt.“

3) Spart. in Hadr. c. 7.

als id quod fisci est bezeichnen können. Aber auch Mauricianus trägt geltendes Recht vor; jedenfalls bis auf ihn, der unter Pius lebte, ist nicht abermals geändert worden. Ferner ist es wahrscheinlich, dass unter dem fiscus privatus, aus welchem Hadrian die bona damnatorum auf das Aerar übertrug, nicht jener fiscus verstanden ist, den wir Reichsschatz nennen können, und der von Tiberius ab das Widerspiel des aerarium p. R. ist; denn diese Massnahme soll von der Grossmuth des Kaisers Zeugniß ablegen, — was sie nicht thut, wenn aus der einen Reichskasse in die andere übertragen wird; ganz anders wenn der fiscus privatus jene res privata oder jenes patrimonium principis bedeutet, welches Kron- oder Privatgut war. So verstanden spricht Spartian vielmehr dafür, dass Hadrian jetzt nur mehr Eine Reichskasse kannte; wird sie Aerar genannt, so geschieht dies hier vielleicht nicht blos darum, weil sie so genannt werden kann, sondern auch aus dem zufälligen Grunde, dass für die res privata principis noch der Name fiscus (privatus) gebraucht wird, und für denjenigen Theil des fisci, der in der That Reichskasse war, kein eigener Name bestund. — Auch der Vorstellung, dass etwa durch dasselbe Senatusconsult, in welchem das beneficium Trajanum von Hadrian wiederholt wird, die Rückübertragung auf das Aerar verordnet worden sei, darf man sich nicht hingeben. Denn einerseits deutet der Jurist mit keiner Silbe, weder im Senatusconsult noch sonstwo auf eine solche Massregel hin; anderseits fehlt es nicht an der Vorschrift, durch welche das Senatusconsult sich vom Edicte Trajans unterscheidet. Denn während nach dem Edicte der sich selbst meldende Incapax zur Hälfte retiniren, zur Hälfte an den Fiskus abliefern soll, muss er nach dem Senatusconsult das Ganze an das Aerar einliefern und abwarten, dass ihm die Hälfte restituirt werde. Es wäre per satum verordnet gewesen, wenn erst jetzt und zugleich verordnet werden wollte, dass in Hinkunft

die *caduca* nicht mehr an den Fiskus, sondern in das Aerar fallen sollten. Wie das Edict den Fiskus, so setzt das Senatusconsult das Aerar als zuständige Kasse voraus.

Beide Juristen, Paulus und Mauricianus leben nach Hadrian; den Einen ärgert es nicht, dass trotz des SC. Hadrianum der Fiskus percipirt; den Anderen nicht, dass trotz des edictum Trajanum das Aerar Percipient ist. Ebenso wenig nehmen daran die Kompilatoren Anstoss. All das erklärt sich, wenn Mauricianus, Paulus, die Kompilatoren schon unter dem Aerar Hadrians nichts von dem Fiskus ihrer Zeit verschiedenes dachten und schon Mauricianus und Paulus keinen Unterschied von Aerar und Fiskus mehr kannten; wenn ihnen bewusst war, dass aus dem Fiskus, welchen wohl noch Trajan im Gegensatze zum Aerar gedacht hat, alsbald der nachmalige, mit dem Aerar identische Fiskus geworden sei. Ob sich gegen diesen Versuch, die l. 13 mit l. 15 zu vereinigen nicht noch unüberwindliche Schwierigkeiten erheben werden, muss ich dahingestellt sein lassen.* Von den in Sicht liegenden Schwierigkeiten meine ich nicht, dass sie unüberwindlich seien. Vor allem nicht von Ulp. 17, 2. *Hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur*, wornach man annehmen möchte, dass unter Antoninus (Caracalla), eben noch bevor Paulus ad legem Juliam et Papiam (l. 13 cit.) schrieb, die *caduca* wieder einmal einen Quartierwechsel erfahren und den Paulus veranlasst haben, sie beim Fiskus sein zu lassen, nachdem sie doch nur kurze Zeit inzwischen wieder in ihrem Stammorte, dem Aerar, gewesen. Allein wie bereits Rudorff (über die *caducorum vindicatio*, Zeitschr. f. gesch. R. W. VII S. 424) bemerkt, und Krüger, zu Ulp. lib. sing. p. 162, Alin. 1 in f. gebilligt hat, steht hier *fiscus* nicht im Gegensatz zum Aerar, sondern zu den *aliae personae*, welche bisher vor dem *fiscus* vindicirten. Schlagenden Beweis für die Richtigkeit dieser Auslegung enthält die Clausel „*servato jure antiquo*

liberis et parentibus“; bis dahin waren nicht nur liberi und parentes, sondern auch die patres (qui in eo testamento liberos habent) dem Fiskus vorgegangen; jetzt werden alle caduca, auch diejenigen, welche bisher den patres verfielen, vom Fiskus vindicirt; bezüglich der Kinder und Eltern gilt das jus antiquum, tritt Caducität vornherein nicht ein. — Dass spätere Juristen noch de jure fisci et populi schreiben (Paulus R. S. V, 12; Callistratus l. 1 D. de bonis damn. 48, 207 vgl. Vita Alex. Sever. c. 16 — leges de jure populi et fisci . . sanxit)¹⁾, scheint mir zum mindesten kein sicherer Gegenbeweis; denn ebensowohl als eine Unterscheidung und Auseinanderhaltung kann „et“ eine Verbindung und Gemeinschaft ausdrücken und also sagen sollen, dass die einst getrennten Begriffe des fiscus und aerarium p. R. jetzt geeinigt seien. Oder wie die vectigalia populi Romani im dritten Jahrhundert²⁾ kann der populus auch hier nur noch eine Reminiscenz an die Vergangenheit der fiskalischen Rechte, ihres einstigen Ausgangs- und Zielpunktes sein. — Dio Cassius 71, 33 berichtet, dass M. Aurel dem Senat sein Recht über das Aerar gelassen habe. Allein derselbe Dio weiss zwischen Fiskus und Aerar nicht mehr zu unterscheiden (53, 22), und eine Vereinigung von beiden Reichskassen kann eher die Competenz des Senates in Frage gestellt und zu irgend einer Entschliessung über dieselbe geführt haben, als die getrennte Fortführung derselben. — Allerdings unter Trajan muss der Gegensatz von Aerar und Fiskus noch bestanden haben; denn anders ist es nicht zu verstehen, dass dieser Kaiser den Fiskus mit derselben, ja noch grösseren Strenge zusammenhält als das Aerar (imo tanto majore quanto plus tibi licere de tuo quam de publico credis — Plin. Paneg. c. 36)³⁾.

1) Hirschfeld, S. 22, Anm. 4.

2) Hirschfeld, S. 21 fg.

3) Nur dafür, dass unter Nerva, nicht dafür, dass über Hadrian hinaus der Gegensatz bestund, zeugt Frontinus, II, 118 de aquaed. —

Allein, dass dem Kaiser bereits entscheidende Gewalt auch über das Aerar zustand, zeigt diese Stelle gleichfalls; waren doch zuvor schon, und zwar seit Nero kaiserliche Beamte (*praefecti aerario*) an demselben angestellt. Einmal musste der Schritt zur Vereinigung gethan werden. Zählt schon Gajus, der unter Hadrian bis M. Aurel lebt, Italien selbst unter die Provinzen¹⁾, so war wohl schon unter Trajan der Dualismus im Territorium, und der in den Gewalten des Reiches überwunden, und mit Hadrian die Zeit angebrochen, in welcher zur Vereinigung auch der Reichsfinanzen es weder an der Macht noch an der Person des Kaisers fehlte.

Die Frage, wie die nunmehr einheitliche Kasse zu nennen sei, ob Aerar, ob Fiskus, ist nicht ebenso wie z. B. die Benennung der neuen Ersitzung nach der Transformation der *usucapio* und *longi temporis praescriptio* zur gesetzlichen Entscheidung gelangt. Hadrian scheint dem Aerar die Ehre gelassen zu haben, während Andere, wie Justinian bei Benennung der Ersitzung, vielleicht keinem von beiden wehe thun wollten und beide Namen mit einander verbanden, indem sie *de jure populi et fisci* schrieben (s. oben zu Anm. 23), oder hin und her schwankten²⁾, auch neue Namen (*sacrae largitiones*) aufbrachten. Die Kompilatoren des *Corpus Juris* aber gaben dem Fiskus, als der Schöpfung des Kaisers, vor der des *populus Romanus* den Vorzug. Titelmässig (D. 49, 14 C. 10, 1; 2, 36) handeln sie nurmehr *de jure fisci*.

quem redditum . . proximis . . temporibus in Domitiani loculos conversum justitia D. Nervae populo restituit.

1) Gaj. III, 120 — *Julia tantum in Italia valet, Apuleja vero etiam in ceteris provinciis* — woran ich durch Studemund gemahnt bin.

2) z. B. l. 1 l. 3 l. 4 l. 5 pr. — § 2 C. de bon. vac. 10, 10.
